UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Windkraft Simonsfeld AG;
Repowering Windpark Kreuzstetten V

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/ GEWÄSSERSCHUTZ

Verfasser:

DI Anton Vanek

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-96

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Windkraft Simonsfeld AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Repowering Windpark Kreuzstetten V.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Mistelbach, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinden Kreuzstetten und Ladendorf sowie im Bezirk Korneuburg, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Großrußbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Hochleithen, Gaweinsthal, Bad Pirawarth und Groß-Schweinbarth betroffen.

Die 13 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) der Windparks Kreuzstetten I (10 WEA), Kreuzstetten II (2 WEA) und Kreuzstetten III (1 WEA) - Type Vestas V90, 2 MW - sollen rückgebaut und durch 11 moderne WEA ersetzt werden. Folgende WEA sind dabei geplant:

- 10 WEA der Type Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m
- 1 WEA der Type Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 179 m

Im Summe ergibt sich für den geplanten Windpark eine Gesamtnennleistung von 74,8 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 48,8 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbau der bestehenden WEA, der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen zudem insbesondere:

- Die Windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage.
- Die Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung).
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen.
- Die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung.
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für den Ausbau der windparkinternen Zuwegungen sowie der Netzableitung Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (5.874 m²) sowie befristete Rodungen (6.981 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens befinden sich im Bereich der Netzanschlusspunkte im geplanten Umspannwerk Groß Schweinbarth und der Einbindestation „Hipples – WP Kreuzstetten“. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Groß Schweinbarth und der Einbindestation als elektrotechnische Vorhabensgrenze festgelegt. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L10 und L1099 bzw. Hippleser Weg in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenze liegt somit an der zu errichtenden Trompete T4 an der L 10 und an den Anschlusspunkten an die L1099 und den Hippleser Weg. Die bestehenden Landesstraßen sind nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl. Weiters befindet sich ebenfalls im Vorhaben die neu zu errichtende temporäre Umfahrung nördlich der Ortschaft Neubau zum Transport der WEA-Teile.

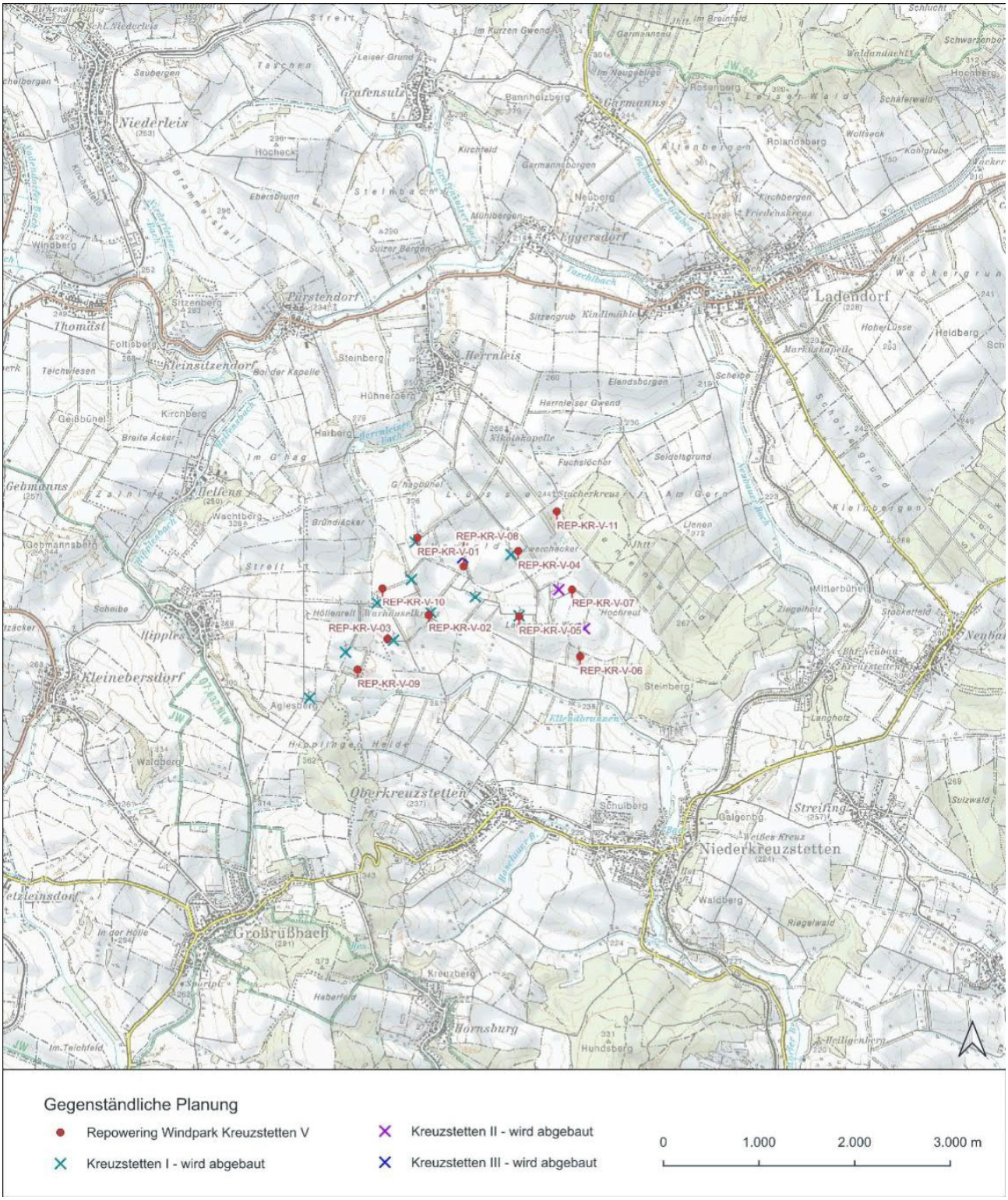


Abbildung: Übersichtslageplan Repowering Windpark Kreuzstetten V

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

… (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

…. (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

…. (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 13. April 2026 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand April 2026) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Vorhabensbeschreibung (Beilage B.1.01a, Rev. 1) samt Plandarstellungen, das bodenmechanische Gutachten (Beilage C.1.01) die UVE-Zusammenfassung (Beilage D.1.01a, Rev. 1) sowie der UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Boden und Fläche (Beilage D.6.01) und zum Schutzgut Wasser (Beilage D.7.01a, Rev. 1) aber auch die sonstigen relevanten Projektinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Hochwasserabfluss, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase.

Am 17. April 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereich, insbesondere der Standorte der geplanten WEA‘n als auch der vorgesehenen Gewässerquerungen für die geplante Energieableitungen und die Zuwegungen - soweit diese Auswirkungen auf den Fachbereich Grundwasserhydrologie Wasserbautechnik / Gewässerschutz haben - durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ-Atlas und die Hochwasserrisikozonierung der HORA zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von elf Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kreuzstetten V Repowering als Ersatz für die bestehenden WEA'n der Windparks Kreuzstetten I (10 Anlagen), Kreuzstetten II (2 Anlagen) & Kreuzstetten III (1 Anlage), die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen. Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und die Energieableitungen, die Errichtung bzw. Adaptierung der temporären und permanenten Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen vom Vorhaben umfasst.

6 der geplanten 11 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kreuzstetten (KG Oberkreuzstetten bzw. Kranstellfläche für 1 WEA z.T. in der KG Niederkreuzstetten), 4 Anlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf (3 WEA in der KG Herrnleis, 1 WEA in der KG Ladendorf mit Kranstellfläche z.T. in der KG Herrnleis) und eine Anlage in der Marktgemeinde Großrußbach (KG Hipples). Auch die für die Umsetzung des Vorhabens geplanten Wegebauten bzw. -verbreiterungen liegen vorwiegend im Gemeindegebiet der Marktgemeinden Kreuzstetten, Ladendorf und Großrußbach.
Von der Windpark-internen Verkabelung sowie den Verkabelungen zur Energieableitung zur Übergabestation Hipples sind die Marktgemeinden Großrußbach (KG Hipples), Ladendorf (KG Herrnleis und KG Ladendorf) und Kreuzstetten (KG Oberkreuzstetten und KG Niederkreuzstetten), von der Verkabelung zum Umspannwerk Großschweinbarth zudem die Marktgemeinde Kreuzstetten (KG Streifing), die Gemeinde Hochleithen (KG Bogenneusiedl und KG Wolfpassing an der Hochleithen), die Marktgemeinde Gaweinstal (KG, Pellendorf und KG Gaweinstal), die Marktgemeinde Bad Pirawarth (KG Pirawarth und KG Kollnbrunn) sowie die Marktgemeinde Groß-Schweinbarth (KG Großschweinbarth) betroffen.

Sämtliche Standorte der WEA'n wie auch die interne Verkabelung und die gesamte Energieableitung zum Umspannwerk Großschweinbarth befinden sich innerhalb der (mit 01. Jänner 2017 außer Kraft getretenen und durch das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm ersetzten) wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld (Postzahl GF-4277). Nur im weiteren Umfeld des Anlagenstandortes REP-KR-V-11 befindet sich > 300 m südlich von diesem eine bestehende Teichanlage (Postzahl MI-2503), ansonsten sind im relevanten Umfeld der WEA'n keinerlei Wasserrechte vorhanden. Derartige Rechte werden bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern daher auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Projektunterlagen enthalten keine für die ggst. Anlagenstandorte gesondert ausgearbeitete geotechnische Stellungnahme, für die Vorabschätzung der Fundierung, die als Flachgründung mit bodenverbessernder Rüttelstopfverdichtung vorgesehen ist, wird aufgrund der räumlichen Nähe der ggst. WEA'n als Repowering auf die ursprünglichen diesbezüglichen Unterlagen der zu ersetzenden WEA'n (Beilag C.1.01 – Bodenmechanisches Gutachten WP Kreuzstetten – 2004, Beilage C.1.02 – Baugrunderkundung & Gründungsempfehlung WP Kreuzstetten II – 2007 und Beilage C.1.03 – Baugrunderkundung & Gründungsempfehlung WP Kreuzstetten III – 2008) zurückgegriffen. Erhebliche

Wasserhaltungsmaßnahmen (abgesehen von der untergeordneten Ableitung allfällig oberflächlicher Wasserzutritte bzw. allfälliger geringfügiger Wasserzutritte von Schichtenwässern) sind aufgrund der Erkenntnisse der diesbezüglichen geotechnischen Unterlagen jedenfalls nicht zu erwarten.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baumaschinen (Dieselaggregate, Kräne, etc.) im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel vor Ort) bzw. sind diese zu treffen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Bauphase ist grundsätzlich in dichten und medienbeständigen Behältern, Mineralöllagerungen zudem in witterungsgeschützten Auffangwannen oder in doppelwandigen Behältern vorgesehen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Bei den geplanten Windenergieanlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage B.6.2.2.6 – Einsatz von Flüssigkeiten sowie B.6.2.2.7 - Getriebeölwechsel).

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßem Betrieb und auch bei Störfällen mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

Der im Rahmen des Gesamtprojektes Kreuzstetten V Repowering geplante Rückbau der bestehenden WAN‘n (10 Anlagen des Windparks Kreuzstetten I, 2 Anlagen des Windparks Kreuzstetten II und 1 Anlage des Windparks Kreuzstetten III) erfolgt durch Demontage der Anlagenteile mittels Mobilkran und anschließenden Rückbau / Abbruch der Fundamente.

Gutachten:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Bauphase:

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA‘n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen bei den elf WEA'n als Flachgründung mit bodenverbessernder Rüttelstopfverdichtung sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da hier voraussichtlich keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Sollten dennoch oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist. Unter dieser Voraussetzung haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser.

Durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind - wenn überhaupt - nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Bestehende Wasserrechte sind ausschließlich ca. 300 m südlich des WEA-Standortes REP-KR-V-11 vorhanden. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Teichanlage und kann eine qualitativen Beeinträchtigung derselben durch Abwässer / Sickerwässer ausgeschlossen werden, sofern die nachstehenden Auflagen eingehalten werden.

Um beim Rückbau der bestehenden – im Rahmen des ggst. Gesamtprojektes zu ersetzenden – 13 WEA'n der Windparks Kreuzstetten I, - II und - III eine Gefährdung des Grundwassers durch unkontrollierten Austritt von Betriebsmitteln in der Demontagephase zu vermeiden müssen diese vor der Demontage kontrolliert abgesaugt und entsorgt werden.

Betriebsphase:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc.) ist ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Rotornabe und des Maschinenhauses (Gondelverkleidung / Turmplattform) über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Zusätzlich werden die Füllstände für das Getriebeöl überwacht. Auch die Kühlsysteme (Generator / Umrichter / Getriebe / Transformator) werden durch laufende Druckmessungen überwacht und führt ein Druckabfall zu einer Alarmierung der Betriebsführung sowie zu einer Abschaltung der jeweiligen Pumpe und einem Anlagenstopp. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die eigentlichen WEA'n zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.
7. Über die fachgerechte Absaugung und Entsorgung der Betriebsmittel der Altanlagen im Vorfeld der eigentlichen Rückbauphase ist ein entsprechender Arbeits- und Entsorgungsnachweis mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von elf Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kreuzstetten V Repowering als Ersatz für die bestehenden WEA‘n der Windparks Kreuzstetten I (10 Anlagen), Kreuzstetten II (2 Anlagen) und 1 Anlage des Windparks Kreuzstetten III (die im Rahmen der Umsetzung des ggst. Vorhabens rückgebaut werden sollen) sowie die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die Errichtung bzw. Adaptierung der Zuwegung sowie die erforderlichen Kranstellflächen bzw. Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, permanente Kranstellflächen sowie für permanenten Wegeneubau und Wegeverbreiterungen beträgt rd. 10,09 ha (einschließlich Flächeninanspruchnahme durch dauerhafte Böschungen im Ausmaß von rd. 2,27 ha).

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Kranstellflächen, temporären Wegebau und temporäre Böschungen beträgt zusätzlich rd. 6,90 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA‘n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Im Zuge des Rückbaus der 13 Bestandsanlagen werden (einschließlich rückzubauender Wege und Kranstellflächen) rd. 1,73 ha bereits in Anspruch genommene Flächen wieder rekultiviert.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 60.900 m² (dauerhafte Böschungen, die keine Versiegelungen im engeren Sinn darstellen, nicht berücksichtigt), einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau bzw. -ertüchtigungen.

Im Umfeld des Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n sowie zur Netzableitungen befinden sich keine Wasserrechte für Grundwassernutzungen (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen), daher werden derartige Rechte bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge der Flächeninanspruchnahme auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen allenfalls betroffen sind zudem Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der Verkabelungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung bestehender Dränageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

Der im Rahmen des Gesamtprojektes Kreuzstetten V Repowering geplante Rückbau der bestehenden WEA'n (10 Anlagen des Windparks Kreuzstetten I, 2 Anlagen des Windparks Kreuzstetten II und 1 Anlagen des Windparks Kreuzstetten III) erfolgt (nach vorheriger Absaugung und Entsorgung der Betriebsmittel) durch Demontage und Abtransport der oberirdischen Anlagenteile und anschließenden Rückbau der Fundamente und Nutzflächen, die abschließend rekultiviert und ihrer ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung rückgeführt werden.

Gutachten:

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Vom Vorhaben sind besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtliche Schutz- oder Schongebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind auch beim Rückbau der insgesamt 13 bestehenden WEA'n der Windparks Kreuzstetten I, - II und - III nicht zu erwarten, sofern bei den Rückbauarbeiten den nachfolgenden Auflagenpunkten entsprochen wird.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der elf neuen WEA'n einschl. Ertüchtigung von Bestandswegen ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.
2. Der Abtrag der bestehenden Fundamente der rückzubauenden Windenergieanlagen hat bis zumindest 1,0 m unterhalb der ursprünglichen Geländeoberkante zu erfolgen. Das verbleibende Fundament ist zu durchörtern / aufzubrechen und für Niederschlagswasser durchlässig zu machen. Abschließend ist eine mind. 1,0 m starke Schichte an Rekultivierungsmaterial aufzubringen, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekt-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind gemäß Projektunterlagen sowie gemäß den Darstellungen im NÖ-Atlas und der Hochwasserrisikozonierung der HORA keine Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich umfasst.

Für die Zuwegung ist im Bereich der „Trompete T06“ der Rückbau einer bestehenden Brücke und der Neubau einer geringfügig breiteren - auf die Schwerlasttransporte ausgelegten - Brücke über den Neubauer Bach (Gewässer-ID 300305) auf Höhe Fluss km 1,05 geplant. Gemäß den Angaben im Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser (Beilage D.7.1a) sowie in den entsprechenden Planbeilagen (B.2.4.21a - Brücke Bestand bzw. B.2.4.19a – Brücke Neubau) wird die neue Brücke mit denselben abflusstechnisch relevanten Konstruktionsabmessungen (lichte Höhe 1,90 m und lichte Weite 5,50 des Brückentragwerkes) wie die Bestandsbrücke ausgeführt, nur die (in Fließrichtung betrachtete) Breite der Brücke wird von ca. 4,5 auf ca. i.M. 7,1 m vergrößert. Ein Einfluss dieser Verbreiterung des Tragwerkes auf das Abflussgeschehen ist – unter der Voraussetzung, dass die Brückenuntersicht nicht eingestaut wird – nicht gegeben.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet zudem die Herstellung von Gewässerquerungen des Hautzendorfer Baches (Gewässer-ID 300235) bei km 12,0 (Verkabelung Eishinweistafel) sowie bei km 9,7 und bei km 8,6 (für die Errichtung der Energieableitung zum Umspannwerk Großschweinbarth). Gemäß Projektbeilage D.7.1a – „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser“ werden die Gewässerquerungen grundsätzlich im Bohrverfahren (Spülbohrung mit Überdeckung im Bereich der Gewässersohle von mind. 1,5 m) ausgeführt, diese Ausführung für die Querung des Hautzendorfer Baches ist exemplarisch für die Querung auf Gewässer-km 8,6 auch in Planbeilage B.2.5.2 dargestellt. In einer weiteren Plandarstellung (Beilage B.2.5.1) – auf die ebenfalls im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Wasser hingewiesen wird – ist im Längenschnitt der Spülbohrung in paralleler Lage zur ÖBB-Strecke Wien – Laa a.d.Thaya nordöstlich der Ortschaft Niederkreuzstetten zwar auch eine Bachquerung eingezeichnet, dieser Bach ist jedoch tatsächlich nicht vorhanden (bzw. findet sich auch nicht im Lageplan der ggst. Planbeilage), es scheint sich hierbei um einen Irrtum zu handeln.

Festzustellen ist, dass das einzige ausgewiesene - durch Querungen direkt betroffene - Gewässer (Hautzendorfer Bach) augenscheinlich nicht permanent wasserführend ist.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n sowie zur Netzableitung zum Umspannwerk Großschweinbarth zwei Wasserrechte für Teichanlagen (Postzahl MI-2503 und MI-1610), mit einer Beeinträchtigung derselben durch unmittelbare bzw. negativen Auswirkungen auf diese Wasserrechte ist jedoch bei entsprechend sorgsamer Bauausführung nicht rechnen.

Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur allfälligen Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben sollen grundsätzlich zur Versickerung gebracht werden, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

Gutachten:

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens unmittelbar nur durch den geplanten Neubau der Brücke über den Neubauerbach (Gewässer-ID 300305) auf Höhe Gewässer-km 1,05 für die Herstellung der Zuwegung zum ggst. Windpark beeinflusst. Die weiteren Flächeninanspruchnahmen von Oberflächengewässern betreffen die Querung von Gewässern (Hautzendorfer Bach, Gewässer-ID 300235) mit der Verkabelung für Eishinweistafeln bzw. die Energieableitung zum Umspannwerk Großschweinbarth und wird dieses Gewässer nicht unmittelbar beeinflusst, da die Querungen als Spülbohrungen vorgesehen sind.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der elf geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende diesbezügliche Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben.

Der Neubau der Brücke über den Neubauer Bach wird in demselben Gerinnequerschnitt (lichte Höhe / lichte Breite) wie die Bestandsbrücke ausgeführt, daher kann davon ausgegangen werden, dass die Abflussverhältnisse des Neubauer Baches durch dieses Bauwerk nicht negativ beeinflusst werden, zumal ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko der ggst. Gewässerstrecke gemäß den einsehbaren Unterlagen im NÖ-Atlas sowie gemäß Hochwasserrisikozonierung der HORA nicht gegeben zu sein scheint. Beeinträchtigungen des ggst. Oberflächengewässers durch den Brückenneubau sind aus fachlicher Sicht nicht gegeben, sofern die untern stehenden Auflagen eingehalten werden.

Für die Herstellung der Verkabelungen für Eishinweistafeln (Anlagenstandort REP-KR-V-09) und der Verkabelungen zur Energieableitung in das Umspannwerk Großschweinbarth sind Gewässerquerungen des Hautzendorfer Baches vorgesehen, die im Spülbohrverfahren hergestellt werden sollen. Die Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren werden mit einem Mindestabstand der Rohroberkante zur Gerinnesohle von 1,5 m errichtet. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) der Gerinne und die Gerinne an sich werden dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Allerdings muss bei der Herstellung von Spülbohrungen zur Querung wasserführender Gewässer auf die Vermeidung von Spülungsausbrüchen an die Oberfläche (bzw. die Gewässersohle) geachtet werden, um Austritte von Bentonitsuspensionen in die Gewässer hintanzuhalten. Die Gefahr des Auftretens von Spülungsausbrüchen hängt neben dem anstehenden oder zu durchbohrenden Untergrund in erheblichem Ausmaß von der Bohr-

länge und dem Bohrlochdurchmesser ab und muss bei wasserführenden Gerinnen jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden insgesamt bei Einhaltung der unten stehenden Auflagen als gering bewertet.

Für die Brücke über den Neubauer Bach wird folgender Konsens vorgeschlagen:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung

- einer Stahlbetonbrücke über den Neubauerbach (Grundstück Nr. 2154, KG Ladendorf, auf Höhe des Grundstückes Nr. 2736, KG Ladendorf) mit einer lichten Weite von 5,50 m, einer lichten Höhe von 1,90 m und einer Gesamtbreite von i.M. 7,1 m
- eines Erosionsschutzes an Sohle und Böschung des Neubauer Baches im Brückenquerschnitt und –nahbereich

Eine Befristung für die wasserrechtliche Bewilligung des Brückenbauwerkes erscheint nicht erforderlich und ist für Brücken auch nicht üblich.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung für andere Maßnahmen mit Bezug auf Oberflächengewässer ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da es sich hierbei durchwegs um temporäre Maßnahmen handelt.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die elf WEA‘n des Windparks Kreuzstetten V Repowering ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Gewässerquerungen in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle, Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren nur zu Zeiten geringer Wasserführung durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Für wasserführende Gewässer ist im Vorfeld der Ausführung von Spülbohrungen die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülungsausbrüchen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Be-

rücksichtigung von anstehendem oder zu durchbohrendem Untergrund sowie von Bohrlänge und Bohrlochdurchmesser ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3. Bei der Ausführung von wasserführenden Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülungsausbrüche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülungsausbrüche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
4. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch als möglich zu entfernen.
5. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.
6. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständiger Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
7. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
8. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
9. Müllsammelgebinde, Geräte mit Verbrennungsmotoren und wassergefährdende Stoffe sind über der Anschlagslinie eines 100-jährlichen Hochwassers zu lagern.
10. Bei Gefahr von Hochwasser sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
11. Bei den Abbrucharbeiten der alten Brücke ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Gerinnebett von Bauschutt bzw. Bauteilen frei bleibt.
12. Die Gerinnesohle ist im Brückenbereich in natürlich vorhandenem Zustand zu belassen, die Uferböschungen sind im Brückenbereich mit offenen Fugen zu gestalten.

13. Die Widerlager der neuen Brücke sind hydraulisch günstig in das Abflussprofil einzubinden, zwischen verschiedenen Profilen sind entsprechende Übergangsbereiche herzustellen und gegen Auswaschungen zu sichern.
14. Die lichte Höhe des Brückenprofils darf durch Einbauten (Aufhängungen) nicht vermindert werden.
15. Sämtliche absturzgefährlichen Bereiche des Brückenobjekts sind aus Personenschutzgründen durch standsichere und dauerhafte Geländer zu sichern.
16. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bachprofil unverzüglich zu räumen und sind die Hilfsbauten zu entfernen.
17. Mit der Fertigstellungsmeldung ist über die Standsicherheit des ausgeführten Brückenobjekts von einer fachkundigen Person eine Bestätigung vorzulegen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

Bildliche Darstellung der digitalen Signatur

zt:

SignatorIn:	Dipl.-Ing. Anton Vanek
Befugnis:	Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Kanzleisitz:	Wien
Datum / Zeit-UTC:	18.06.2026 / 19:09:10
Aussteller-Zertifikat:	a-sign-Premium-Sig-09
Serien-Nr.:	659525994
Prüfinformation unter:	https://www.signaturpruefung.gv.at

Hinweis: Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterzeichneten Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH
für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und Umwelt

Staatlich befugte/r und beeidete/r ZiviltechnikerIn | Zur Verfügung gestellt von zt: Archiv

Datum: 18. Juni 2026 **Unterschrift:**